

Satzung
des Jugendblasorchester Scholz Geroda e.V.
vom 17.03.2023



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Jugendblasorchester „SCHOLZ“ Geroda e.V. (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Geroda.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Schweinfurt unter VR10447 eingetragen.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
2. Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch:
 - a. Förderung von Musikern und Jungmusikern
 - b. Gewissenhafte Ausbildung Schulung des jugendlichen Nachwuchses in regelmäßigen Musikproben
 - c. Mitgestaltung des öffentlichen Lebens in der Gemeinde durch die Mitwirkung an Veranstaltungen kultureller Art.
3. Der Verein ist Mitglied des Nordbayerischen Musikbundes e.V.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Personen, die sich im gemeinnützigen Bereich des Vereins im Ehrenamt engagieren, können im Rahmen der zulässigen Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26a EStG) bzw. mit dem Übungsleiterfreibetrag (§3 Nr. 26 EStG) begünstigt werden. Voraussetzung ist, dass die finanzielle Lage des Vereins dies zulässt und der Gesamtvorstand dies beschließt.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder (Musiker und Jungmusiker)
 - b) passive Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
2. Aktive Mitglieder sind Musiker, Jungmusiker und Vorstandsmitglieder nach § 9 dieser Satzung.
3. Passive Mitglieder sind natürliche Personen ohne Altersbeschränkung, die ausschließlich passives Wahlrecht besitzen.

4. Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Verein ideell und/ oder materiell unterstützen. Sie sind nicht stimmberechtigt und nicht wählbar.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt wurden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Als Mitglied des Vereins kann auf schriftlichen Antrag aufgenommen werden, wer die Satzung, die Zwecke und Ziele des Vereins anerkennt und fördern will. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Jugendliche unter 16 Jahren benötigen die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die Vorstandschaft.

Mitglieder, die ihren Pflichten trotz Mahnung nicht nachkommen, gegen die Satzung bestehende Ordnungen oder Richtlinien des Vereins verstoßen oder durch ihr Verhalten die Interessen oder das Ansehen des Vereins schädigen, können durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vereinseigentum (wie z.B. Trachtenkleidung, Instrumente, Noten, etc.), das an das Mitglied ausgegeben wurde, ist unmittelbar nach dem Austritt vollständig zurückzugeben.

Mit Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch gegenüber dem Verein.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann gegen die Entscheidung des Vorstands Einspruch einlegen, über den die nächste anstehende Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Musiker sind verpflichtet, an den festgesetzten Musikproben teilzunehmen, pünktlich zu erscheinen, den Anordnungen des Dirigenten oder der Vorstandschaft Folge zu leisten und vor allem gute Kameradschaft zu pflegen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Erstattungsansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen.
4. Alle Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, das Vereinseigentum schonend zu behandeln. Bei mutwilliger oder grob fahrlässiger Beschädigung von Vereinseigentum kann ein Schadensersatz verlangt werden. Für jugendliche Mitglieder haften die Eltern.
5. Für die aktive und passive Mitgliedschaft im Verein wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgelegten finanziellen Beitragsleistungen zu erbringen.
6. Ehrenmitglieder/ Ehrenvorstände und Dirigenten sind beitragsfrei.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vorstandschaft
2. die Mitgliederversammlung

§ 9 Die Vorstandschaft

1. Zur Leitung der organisatorischen Angelegenheiten wählt die Generalversammlung, die jeweils innerhalb der ersten drei Monate eines neuen Geschäftsjahres stattfinden soll, eine Vorstandschaft auf die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Vorstandschaft besteht aus den beiden gleichberechtigten Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassenwart und einem Jugendwart.
3. Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus der Vorstandschaft sowie bis zu drei stimmberechtigten Beisitzern.
4. Ein Bewerber für ein Vorstandsamt oder auch als Kassenprüfer gilt als gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erhält. Erhält keiner der Bewerber mehr als die Hälfte, so wird zwischen den verbleibenden beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchgeführt. Gewählt ist in der Stichwahl der Kandidat mit der höchsten Stimmzahl. Bei Stimmgleichheit ist keiner der beiden Kandidaten gewählt.
5. Alle Wahlen der Vorstandschaft erfolgen in Einzelabstimmung per Handzeichen (Akklamation), sofern es nicht mehr Vorschläge als zu besetzende Positionen gibt bzw. wenn nicht mind. 10 % der stimmberechtigten Delegierten oder der/die zu Wählende eine geheime Abstimmung verlangt.
6. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) 2 gleichberechtigten Vorsitzenden
 - b) Schriftführer
 - c) Kassenwart
 - d) Jugendwart
 - e) bis zu 3 Beisitzer
7. Die beiden Vorsitzenden bleiben solange im Amt, bis neue Vorsitzende ordnungsgemäß gewählt sind. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen kommissarischen Ersatzmann bis zur nächsten Generalversammlung zu bestimmen.
8. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Dirigent/ musikalische Leiter kann mit beratender Stimme zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

§ 10 Aufgaben der Vorstandschaft

1. Den beiden Vorsitzenden obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Vor allem haben sie für die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung zu sorgen und alles zu tun, was dem Wohle des Vereins dient.
2. Die beiden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB jeweils einzeln.
3. Zur Erreichung von gemeinsamen Zielen ist die Verbindung mit anderen Kapellen und Vereinen aufzunehmen.
4. Die Vorstandschaft obliegt es auch, zu der örtlichen Gemeindeverwaltung und sonstigen wichtigen Behörden und Organisationen gute Beziehungen zu pflegen.

§ 11 Musikalische Leiter

Der Dirigent ist für die musikalische Tätigkeit der Kapelle verantwortlich. Sofern die Kapelle nicht über einen ehrenamtlichen Dirigenten verfügt, hat die Vorstandschaft für die Anstellung eines Dirigenten Sorge zu tragen. Die Anstellung erfolgt aufgrund schriftlicher Vereinbarung und Festlegung des Honorars.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Nach Bedarf kann die Vorstandschaft außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie muss dies innerhalb drei Wochen tun, wenn mindestens ein Drittel der aktiven Mitglieder die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich beantragt. Der Termin für diese Versammlung und die Tagesordnung ist den Mitgliedern 14 Tage vorher bekanntzugeben.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Alle Beschlüsse, außer im Falle des § 17, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Bei Stimmgleichheit entscheiden die beiden Vorsitzenden, in musikalischen Fragen der Dirigent. Stimmberechtigt sind nur die aktiven Mitglieder.
3. Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen, über die bei der Versammlung beraten und abgestimmt werden soll. Anträge sind mindestens vier Tage vor der Versammlung einem der beiden Vorsitzenden schriftlich und begründet einzureichen.
4. Stimmberechtigt sind grundsätzlich alle Mitglieder des Vereins, aktive Mitglieder ab dem 10. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, jedes Mitglied hat eine Stimme.
5. Vor Beginn von Vorstandswahlen ist durch offene Abstimmungen ein Wahlleiter zu wählen, dieser führt die Wahlen durch.

§ 13 Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) die Wahl der Vorstandschaft
- b) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf Dauer von zwei Jahren
- c) die Erledigung der gestellten Anträge

§ 14 Kassenprüfung

1. Die beiden Kassenprüfer dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
2. 14 Tage vor der Generalversammlung sind von den Kassenprüfern alle Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und mit Datum und Namensunterschrift abzuschließen.
Die Kassenprüfer haben das Prüfungsergebnis schriftlich vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 15 Berichterstattung und Entlastung

Die beiden Vorsitzenden geben der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr und informieren über die Planungen des kommenden Jahres.

Der Schriftführer berichtet über die Vereinsaktivitäten.

Der Kassenwart berichtet über die Finanzen des Vereins.

Der Dirigent berichtet über die musikalische Arbeit des abgelaufenen Jahres.

Nach dem Bericht der Kassenprüfer stimmt die Mitgliederversammlung über die Entlastung der Vorstandschaft ab.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zwecke einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
Auf der schriftlichen Einladung muss der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ ersichtlich sein.

- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Geroda, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/ kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§ 17 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder Generalversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienen stimmberechtigten Mitglieder vorgenommen werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des Jugendblasorchesters Scholz Geroda e.V. am 18.03.2023 in Geroda beschlossen.

Geroda, den 17.03.2023

Vorsitzende

Vorsitzende

Hinweise:

Die 1. Satzung trat am 15.02.1969 in Kraft.

Die 1. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.04.1989 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 15.02.1969 wurde außer Kraft gesetzt.

Die 2. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 11.12.1992 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 21.04.1989 wurde außer Kraft gesetzt.

Die 3. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 22.02.2015 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 11.12.1992 wird außer Kraft gesetzt.

Die 4. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 18.03.2016 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 22.02.2015 wird außer Kraft gesetzt.

Die 5. Änderung der Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 17.03.2023 beschlossen und tritt ab diesem Zeitpunkt in Kraft. Die Satzung vom 18.03.2016 wird außer Kraft gesetzt.